

# RS OGH 2001/6/21 6Ob271/00x, 4Ob69/02d

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.06.2001

## Norm

BWG §94

## Rechtssatz

§ 94 BWG enthält Bestimmungen über den Bezeichnungsschutz von Kreditunternehmen, die die firmenrechtlichen Vorschriften des HGB und UWG ergänzen. Zweck dieses Bezeichnungsschutzes ist die Bewahrung des Publikums vor Schäden, die es daraus erleiden könnte, jemanden für ein Kreditinstitut zu halten, dem die entsprechende Bewilligung fehlt. Das Verbot der Bezeichnungsverwendung in § 94 BWG wirkt absolut.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 271/00x  
Entscheidungstext OGH 21.06.2001 6 Ob 271/00x

- 4 Ob 69/02d

Entscheidungstext OGH 28.05.2002 4 Ob 69/02d

Beisatz: Damit werden nicht nur die Bankkunden geschützt, sondern es wird auch verhindert, dass sich ein nicht den Vorschriften des Bankwesengesetzes Unterworfener einen Wettbewerbsvorteil gegenüber den regulären Banken verschafft, indem er durch eine einschlägige Bezeichnung den Anschein erweckt, diesen Vorschriften unterworfen zu sein. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115399

## Dokumentnummer

JJR\_20010621\_OGH0002\_0060OB00271\_00X0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)